

Schulungen für Berufskraftfahrer

Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz – ein Überblick

Das Europäische Parlament schuf am 15. Juli 2003 die Grundlagen für das in Kraft getretene Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz (BKrFGQ). Im August 2006 wurden Details verabschiedet, die unter anderem festlegen, dass ab dem 10. September 2009 alle Neueinsteiger in den Fahrberuf (Lkw) eine Grundqualifikation nachweisen müssen. Für alle gewerblichen Berufskraftfahrer wie Busfahrer, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2008 erworben haben, bzw. Lkw-Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis vor dem 10. September 2009 erworben haben, also Fahrerlaubnisinhaber der Klassen C1, C1E, C, CE bzw. D1, D1E, D, DE oder einer gleichwertigen Klasse, müssen zwar keine Grundqualifikation nachweisen, sich aber nachweislich alle fünf Jahre für jeweils 35 Stunden weiterbilden. Diese Weiterbildung ist in fünf Einheiten zu sieben Stunden aufteilbar, kann aber auch an einem Stück durchgeführt werden.

Anerkannte Ausbildungsstätten für diese Weiterbildung sind:

- Fahrschulen mit einer Fahrschulerlaubnis der Klassen CE oder DE,
- Fahrschulen oder Fahrlehrerausbildungsstätten, die gem. § 30 (3) Fahrlehrergesetz keiner Fahrschulerlaubnis und keiner Anerkennung bedürfen,
- Ausbildungsbetriebe, die eine Berufsausbildung in den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/in oder Fachkraft im Fahrbetrieb“ anbieten,
- Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum/r Berufskraftfahrer/in oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb durchführen,

- Anerkannte staatliche Ausbildungsstellen.

Die VDBUM Service GmbH hat sich im Dezember 2008 als anerkannte staatliche Ausbildungsstelle zertifizieren lassen und wird in Kürze die ersten Lehrgänge der Berufskraftfahrerqualifikation anbieten. Selbstverständlich besteht die Dokumentationspflicht des derzeitigen Ausbildungsstandes.

Der Eintrag erfolgt in codierter Form im Führerschein. Das bedingt den Umtausch des alten Führerscheins in die aktuellen Kartenführerscheine. In Deutschland werden die Einträge in der Spalte 12 des Führerscheins vorgenommen:

Ausgenommen von der Pflicht zur Qualifikation sind Fahrerinnen und Fahrer von:

- Kraftfahrzeugen, deren Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet,
- Kraftfahrzeugen, die
 - a) zum Zwecke der technischen Entwicklung oder zu Reparatur- oder Wartungszwecken oder zur technischen Untersuchung Prüfungen unterzogen werden,
 - b) in Wahrnehmung von Aufgaben, die den Sachverständigen oder Prüfern im Sinne des § 1 des Kraftfahrersachverständigengesetzes oder der Anlage VIII b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung übertragen sind, eingesetzt werden,
 - c) neu oder umgebaut und noch nicht in Betrieb genommen worden sind,
- Kraftfahrzeugen zur Beförderung von

Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeuges nicht um die Hauptbeschäftigung handelt,

- Kraftfahrzeugen, die Beförderungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Güterkraftverkehrsgesetzes durchführen (gemäß Begründung zum Gesetz).

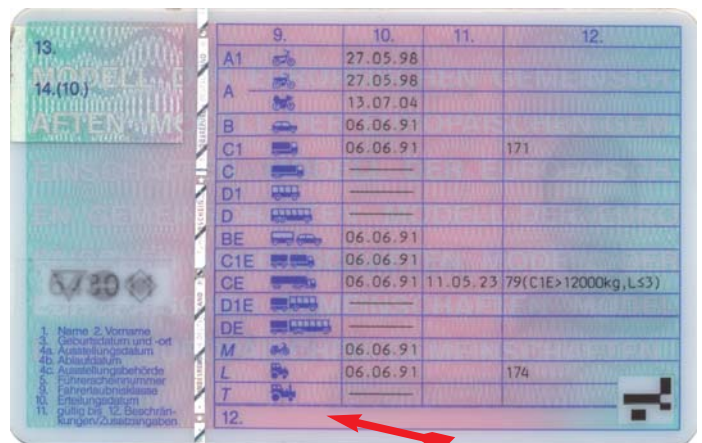
Ahndung bei Verstößen

Wie in Deutschland üblich, werden Verstöße mit empfindlichen Bußgeldern belegt. Im § 9 des BKrFGQ heißt es: „Ordnungswidrig handelt, wer ohne Qualifikation oder Weiterbildung vorsätzlich oder fahrlässig eine Fahrt durchführt. Dies wird mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro belegt. Wer jedoch vorsätzlich oder fahrlässig eine Fahrt anordnet oder zulässt, kann mit einer Geldbuße von bis zu 20.000 Euro belegt werden.“

Der VDBUM führte im Januar und Februar dieses Jahres eine Tournee mit diesem Thema durch alle Stützpunkte durch. Die dazugehörigen ausführlichen Präsentationen können Interessierte im Mitgliederbereich der VDBUM-Homepage herunterladen und für betriebsinternen Zwecke nutzen. Bei Fragen zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und zum Schulungsangebot steht das VDBUM-Team selbstverständlich gern zur Verfügung.

Info: www.vdbum.de ■

Grundqualifikation erfolgt unabhängig von Fahrschulaausbildung	Weiterbildung
Erstausbildung zum Berufskraftfahrer/ zur Berufskraftfahrerin oder	35 Stunden aufteilbar in 5 Einheiten zu je 7 Stunden alle 5 Jahre
Prüfung theoretische oder praktische Prüfung vor der IHK (18-Jährige/ C1, C1E, C, CE) oder	
Beschleunigte Grundqualifikation (21-Jährige/ C, CE oder 18-Jährige/ C1, C1E) 140 Unterrichtsstunden u. theoretische Prüfung vor der IHK	



Übersicht über die vorgeschriebenen Grundqualifikationen und über die Weiterbildung. (Tabelle: Frank Rex)

Der Nachweis der Qualifikation wird in Spalte 12 des Kartenführerscheins vermerkt. (Foto: privat)